



<p>Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Referat 51 Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt</p>	<p>Email: tierseuchen@tmasgff.thueringen.de Tel.: 0361-5738 11 501 Fax: 0361-5738 11 850</p>
<p align="center">Antrag auf Einfuhr bzw. innergemeinschaftliches Verbringen von Tierseuchenerregern gemäß §§ 2 - 4 Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung und ggf. nach Verordnung (EU) 142/2011</p>	
<p>Antragstellende Person (Name)</p>	<p>Email</p> <hr/> <p>Telefon</p>
<p>Name der Institution/Betrieb und Anschrift</p>	<p>Rechnungsadresse</p>
<p>Landkreis</p>	<p>Herkunftsort (vollständige Anschrift)</p>
<p>Ware</p> <p>Tierseuchenerreger</p> <p>tierisches Material, das Tierseuchenerreger enthält</p>	<p>Bezeichnung der Ware/Tierart/enthaltenen Erreger/Art des Materials</p> <p>Herkunftsland/-länder</p> <p>Menge</p> <p>Im Fall von tierischem Material, das Tierseuchenerreger enthält</p> <p>Transportmedium enthält</p> <p>Fetales Kälberserum</p> <p>Milchpulver</p> <p>Sonstiges (bitte benennen)</p>
<p>gültige Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung ist vorhanden</p> <p>Eine Kopie der Erlaubnis ist dem Antrag beigefügt.</p> <p>Die Erlaubnis wurde dem TMASGFF bereits vorgelegt am</p>	



Verwendungszweck, Begründung der Notwendigkeit der Einfuhr/Verbringung und Beschreibung des Versuchs-/Forschungs-/Arbeitsvorhabens

Hinweise: Bescheinigungen, die bereits vorliegen, können dem Antrag beigelegt werden. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Mit Unterschrift ergeht das Einverständnis gemäß Datenschutz-Grundverordnung, dass der Gebührenbescheid bei Angabe einer vom Antragsteller abweichenden Rechnungsadresse an diese versendet wird.

Datum

Unterschrift

Stempel

Hinweis: Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Einfuhr/Verbringung von Tierseuchenerregern oder infizierten tierischen Materialien ist das Vorliegen einer gültigen Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern nach § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung.